

Yves Kugelmann

«Speak out» Seite 5

Kurt Imhof

Wem gehört die Öffentlichkeit? Seite 6

Katja Behling

Urban Knitting erobert die Städte Seite 9

Gisela Dachs

Boulevardisierung und Zeitungsflucht Seite 12

Emanuel Cohn

Der Talmud und die Öffentlichkeit Seite 15

Andreas Mink

Die «New York Times» in Händen eines Briten Seite 17

Regula Heusser-Markun

Sieg der Echtzeit über die Sperrfrist Seite 21

Maja Wicki

Ein missbrauchtes Grundbedürfnis? Seite 25

NEW

Abstract in English

Seite 30

Wem gehört die Öffentlichkeit?

m 5. Jahrhundert v. d. Z. entstand im Stadtstaat Athen die wirkmächtigste Utopie der Menschheit: Die Idee, dass die freie öffentliche Kommunikation dem Menschen den «logos», also Vernunft. Sinn und eine entsprechende Gesellschaft ermöglicht. Über den Humanismus der Renaissance im 15. Jahrhundert und dann über die frühneuzeitliche Wissenschaft wurde diese Utopie zum Kern der Aufklärungsbewegung im 18. Jahrhundert. Dieser Bewegung und den durch sie

inspirierten Revolutionen verdanken wir den modernen Rechtsstaat mit seinen Bürger- und Menschenrechten. Für die Aufklärung erfolgt der «Ausgang des Menschen aus seiner selbst verschuldeten Unmündigkeit» (Kant 1784) durch das freie Räsonieren freier Bürger. Um dieser Mündigkeit zum Durchbruch zu verhelfen, entwarf die Aufklärungsbewegung den Bauplan der Demokratie: Die individuelle Freiheit der Bourgeois realisiert sich in der Privatheit und in der bürgerlichen Geselligkeit. Aus beidem treten die Bürger – nun als Citovens – in die Öffentlichkeit, um die gemeinsamen Dinge zu debattieren und über die Kraft des besseren Arguments zu beschliessen. Diesem Zweck dienen die wichtigsten Rechte überhaupt, die Bürger- und Menschenrechte, das heisst die Versammlungs-, Meinungs- und Pressefreiheit sowie die Wahlrechte. Diesem Zweck dient auch, dass der Staat durch die Verfassung als Rechtsstaat domestiziert und in seinen Gewalten geteilt wird, damit er nicht partikulären Interessen dient und weder die Privatheit einschränken noch die Öffentlichkeit zerstören kann. Indem die Öffentlichkeit das Nichtprivate und

«Die freie Öffentlichkeit definiert die moderne Gesellschaft seit der Aufklärung.»

EINFÜHRUNG Allgemeinheit und Demokratie

Wem gehört die Öffentlichkeit?

Nur eine freie Öffentlichkeit erlaubt es, die unabdingbaren Wahrnehmungsaufgaben der Demokratie zu lösen.

VON KURT IMHOF

durch die wichtigsten Rechte, Institutionen und Beschränkungen staatlichen Handelns die Kernsphäre des demokratischen Gemeinwesens darstellt, wurde sie zur Allmend der Bürger des modernen Rechtsstaats: Niemand darf die Öffentlichkeit privatisieren, also besitzen, niemand darf sie beherrschen. Wir verdanken das Fundament der Demokratie der Idee, dass die öffentliche Kommunikation beides, individuelle Mündigkeit und eine vernünftige soziale Ordnung, ermöglicht. Warum?

Die freie Öffentlichkeit

In der Perspektive der Aufklärung wirkt sich die beim Räsonieren entstehende Vernunft auf zwei Seiten hin aus: Zum einen sorgt sie für die Mündigkeit der Bürger und versetzt sie durch ihr eigenes Denkvermögen in die Lage, zu Einsichten zu gelangen, die im Denkvermögen der anderen Bürger anschlussfähig sind. Daraus können sich zum anderen universalistische Einsichten entwickeln, die die Gesellschaftsfähigkeit des Menschen bedingen: Weil die freie öffentliche Kommunikation Universalistisches hervorbringt, können sich die Men-

schen auf das Allgemeingültige einigen und rechtsgültig beschliessen. Im Zentrum der Demokratie steht also die freie Öffentlichkeit, sie definiert die moderne Gesellschaft seit der Aufklärung: «Unser Zeitalter ist das eigentliche Zeitalter der Kritik, der sich alles unterwerfen muss. Religion durch ihre Heiligkeit und Gesetzgebung durch ihre Majestät wollen sich gemeiniglich derselben entziehen. Aber alsdann erregen sie gerechten Verdacht wider sich und können auf unverstellte Achtung nicht Anspruch machen, die die Vernunft nur demjenigen bewilligt, was ihre freie und öffentliche Prüfung hat aushalten können» (Kant 1784). Freie Öffentlichkeit führt somit zu Vernunft, zu einer darauf basierenden sozialen Ordnung und zur Integration der Bürger.

Nach rund 200 Jahren Moderne und unter Einschluss der Erfahrungen des Totalitarismus wissen wir, dass wir keine bessere Utopie haben. Nur eine freie Öffentlichkeit erlaubt es, die drei unabdingbaren Wahrnehmungsaufgaben der Demokratie zu lösen:

- Die Öffentlichkeit dient der Wahrnehmung und Diskussion der allgemeinverbindlich zu lösenden Probleme. In ihrer Forumsfunktion bildet die Öffentlichkeit den Entdeckungszusammenhang der Gesellschaft.
- Die Öffentlichkeit dient der Wahrnehmung der Exekutive, der Legislative und der Judikative. Damit erfüllt sie eine Legitimations- und Kontrollfunktion gegenüber den Gewalten des Rechtsstaats.
- Die Öffentlichkeit dient der Selbstwahrnehmung der Bürgerinnen und Bürger als Mitglieder einer Gesellschaft, die ihre gemeinsamen Dinge

ÖFFENTLICHKEIT



LANGE TRADITION Die Öffentlichkeit dient der Selbstwahrnehmung der Bürger als Mitglieder einer Gesellschaft

demokratisch regeln. Ohne diese Integrationsfunktion liesse sich die Loyalität nicht erzeugen, die zwischen Bürgerinnen und Bürgern nötig ist. Sie bilden, obwohl sie sich nicht kennen, eine Rechtsgemeinschaft, deren Beschlüsse auch von denjenigen anerkannt werden müssen, die die Meinung der Mehrheit nicht teilen.

Ohne diese drei Leistungen der Öffentlichkeit – die Forums-, die Legitimations- und Kontroll- sowie die Integrationsfunktion – ist keine Demokratie möglich, deren Bestand davon abhängt, dass die Bürgerinnen und Bürger nicht immer, aber doch im Grossen und Ganzen davon ausgehen, dass sie die Mitautoren der Gesetze sind, denen sie sich selbst unterziehen.

Dies beantwortet die Frage, wem die Öffentlichkeit gehört: Sie ist die Allmend der Bürgerinnen und Bürger eines politischen Gemeinwesens. Die Vermachtung der Öffentlichkeit durch Herrschaftsträger in Gestalt einer Tyrannis oder einer Oligarchie galt den Griechen deshalb als barbarisch, weil dann das gesamte politische Gemein-

wesen genauso beherrscht würde wie der private Landsitz der Bürger der Polis, der als «Reich der Notwendigkeit» der arbeitsintensiven Reproduktion des Lebens dient und deshalb Herrschaftszwängen ausgesetzt sein müsse. Davon setzten sie das Reich der Freiheit, die Öffentlichkeit der agora des Stadtplatzes – ab, auf dem der freie Austausch über die gemeinsamen Dinge stattfindet. Auch diese Zweiteilung der Welt in Privatheit und Öffentlichkeit reproduzierte sich im Auklärungsliberalismus. Diesem galt das Private als diejenige Sphäre, in der neben der Arbeit die Triebhaftigkeit der Menschen ihren Platz hat, während die Öffentlichkeit der Politik, der Kultur und der Zivilisierung der Gattung dient.

Diverse Qualitätsnormen

Damit diese Selbstaufklärung zur Vernunft gewährleistet ist, reichen freilich der durch die Verfassung domestizierte und in seinen Gewalten geteilte Rechtsstaat sowie die Bürger- und Menschenrechte nicht aus. Auf Basis der Überzeugung, dass «ein Publikum sich selbst aufkläre» (Kant 1784), also

zur individuellen Mündigkeit und zu einer vernünftigen Gesellschaft finde, entwickelten sich in den Aufklärungssozietäten wie etwa der Helvetischen Gesellschaft auch die Qualitätsnormen, denen die Bürger bei öffentlichen Debatten folgen sollen:

Damit die doppelte Emanzipation zur individuellen Mündigkeit und zur zivilisierten Gesellschaft gelingen konnte, durfte die unterschiedliche ständische oder religiöse Herkunft in den Versammlungsöffentlichkeiten der Aufklärungsgesellschaften keine Rolle spielen, um Aufmerksamkeit im Wettbewerb der Argumente zu finden. Wenn die Vernunft an die Stelle der Herkunft gesetzt wird, dann müssen alle (begründeten) Meinungen repräsentiert sein, und kein Thema darf prinzipiell dem Zugriff der Vernunft entzogen werden. Die Vernunft ist allen Menschen möglich, deshalb ist sie universell (Universalitätsprinzip).

Das aufgeklärte Räsonnement der Teilnehmer verpflichtete diese zur genauen Darstellung von Sachverhalten, zur Berücksichtigung bereits genannter Argumente jenseits ihrer per-

ÖFFENTLICHKEIT



DIE ÖFFENTLICHKEIT NICHT ZERSTÖREN Zu den wichtigsten Rechten zählen unter anderem die Versammlungs- und die Meinungsfreiheit

sönlichen Interessen und zur sorgfältigen Begründung von Normen (Objektivitätsprinzip).

Die Mitglieder der Aufklärungssozietäten wurden zu Höflichkeit, Ausgewogenheit und Verbindlichkeit angehalten, damit Argumente gegen Argumente und nicht gegen Personen antreten, einseitige Darstellungen verhindert werden und die Selbstaufklärung nicht durch Emotionen getrübt wird (Ausgewogenheitsprinzip).

Mit dem Interesse für das Gesetzmässige und damit Allgemeine hatte sich das Räsonieren auf das für die Allgemeinheit Bedeutende und nicht auf das Private und Partikuläre zu konzentrieren (Relevanzprinzip).

Mit dem Überlegenheitsanspruch einer Vernunft schaffenden Öffentlichkeit trat dieser Aufklärungsliberalismus erfolgreich gegen die geheim praktizierte Herrschaft der Fürsten oder privilegierter Familien in den Anciens Régimes an und forderte die Ablösung der Herrschaft durch die Macht der Vernunft, die dem freien Austausch gleichberechtigter Bürger

«Wenn die Vernunft an die Stelle der Herkunft gesetzt wird, dann müssen alle Meinungen repräsentiert sein.»

entspringe und der sich deshalb alle freiwillig unterziehen können.

Trotz aller Einschränkungen, mit denen die Aufklärungsgesellschaften ihre eigenen Normen erfüllten - Teilnahme nur derjenigen, die «ihr eigener Herr sind», also über «Besitz und Bildung» verfügen und dabei «kein Weib und kein Kind» sind (Kant 1784) -, gehen die Qualitätsanforderungen an die öffentliche Kommunikation von diesem bürgerlichen Aufklärungsmilieu aus. Seine Normen begleiten seither die Moderne. Die Ansprüche auf Universalität, Objektivität, Ausgewogenheit und Relevanz öffentlichen Räsonierens spiegeln sich wider in den Erwartungen an die Periodika der Aufklärungsgesellschaften seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, an das Zeitungswesen seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert, an die elektronischen Medien seit den 1930er Jahren und an die Netzwerkmedien seit den 1990er Jahren. Sie finden sich in den gesetzlichen Regelungen öffentlicher Kommunikation, insbesondere in den Anforderungen an den öffentlichen Rund-

funk, in den Leitbildern des Journalismus, in redaktionellen Leitlinien, in den Satzungen von Medienräten, in den Erwartungen des Publikums und in den Qualitätsanalysen der Sozialwissenschaft. Der Kanon dieser Qualitätsnormen besteht

stets aus diesen Universalitäts-, Ausgewogenheits-, Objektivitäts- und Relevanzansprüchen. Aus dem Universalitätsprinzip entwickelte sich die Norm der Vielfalt (Meinungen, Themen, Akteure). Die Objektivitätsansprüche münden in die Forderung nach Sachgerechtigkeit, Sachlichkeit, Faktentreue und Quellentransparenz. Die Ausgewogenheit manifestiert sich in den Qualitätsnormen journalistischer Arbeit in Begriffen wie Fairness und der Vermeidung von Einseitigkeit. Und in der Relevanzforderung steckt nichts Anderes als der Anspruch, dass die für die Allgemeinheit bedeutenden Dinge, und nicht das Private und Partikuläre, im Zentrum der öffentlichen Auseinandersetzungen zu stehen haben.

Auch wenn wir den Glauben der Aufklärer an unfehlbare Vernunfteinsichten verloren haben gilt, dass eine aufgeklärte Demokratie ohne diese Normen nicht möglich ist. Ein systematischer Ausschluss von Personen. Parteien oder Minderheiten, Meinungen und Themen, einseitige, unsachliche Darstellungen sowie die Vermittlung von Partikulärem und Beliebigem verhindern die Meinungsbildung über die gemeinsam zu lösenden Probleme, die Rechtfertigung und Kontrolle der staatlichen Institutionen und die Integration der Bürgerinnen und Bürger.

Wie bei jedem Gemeinbesitz gilt es also, Normen zu beachten, damit die Allmend zweckmässig genutzt werden kann. Die Kritik an der Privatisierung des Öffentlichen richtet sich entsprechend seit dem 19. Jahrhundert gegen eine Kommerzialisierung der Öffentlichkeit durch Privatinteressen und sie richtete sich auch gegen die Durchdringung des Öffentlichen durch das Private. Denn eine privatisierte Öffentlichkeit bedeutet die Negation des Aufklärungsliberalismus und das Ende des Anspruchs auf eine aufgeklärte Demokratie.

Kurt Imhof ist Professor für Soziologie und Publizistikwissenschaft an der Universität Zürich. Er ist Leiter des Forschungsinstituts für Öffentlichkeit und Gesellschaft und Herausgeber des Jahrbuches über die Qualität der Schweizer Medien. Er war Mitglied der Unabhängigen Historikerkommission Schweiz-Zweiter Weltkrieg.